

Lästiges Randthema

Obwohl die Mehrzahl der Geschäftsfälle so kleinvolumig ist, dass Geldwäsche kein Thema sein kann, werden die Geldwäsche-Richtlinien nun noch strenger.



Podiumsdiskussion (v.l.n.r.): Philip Steiner, Vertriebsvorstand der Nürnberger Versicherung AG Österreich, Werner Painsy, Co-Head Asset Management Austria & Central Eastern Europe bei der Deutsche Asset & Wealth Management, Ingo Hofmann, Hauptbevollmächtigter der Gothaer Lebensversicherung AG, und Ralph Wecker, Managing Principal bei CAPCO.

Unter dem Vorwand, gegen Kriminalität und Terrorismusfinanzierung vorzugehen, bläst Europa zur Jagd auf Steuer-sünder. Indem man anonyme Geldtransfers weitestgehend unmöglich macht, erschwert man auch die Bedingungen für „Steuer-vermeider“. Weil des einen (Finanzminister) Freud' bekanntlich des anderen (Finanzdienst-leister) Leid ist, sind die Versicherungs- und Wertpapierbranche die klaren Verlierer dieser Initiative. Immer strenger werdende Bestim-mungen machen es dabei nicht einfach, stets auf dem Laufenden darüber zu sein, wer und was kontrolliert, dokumentiert und gemeldet werden muss, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Im Rahmen seines jüngsten Praxis-dialogs lud der Verband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten (AFPA) daher eine Runde namhafter Experten aus unterschiedlichen Sparten ein, um den Verbandsmitgliedern einen Überblick darüber

» Die 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie sieht vor, dass in Zukunft auch bei inländischen, politisch exponierten Personen verschärfte Sorgfaltspflichten auf die Branche zukommen. «

Angelika Trautmann, Transparency International / Bawag PSK

zu verschaffen, was die vierte Anti-Geldwä-sche-Richtlinie mit sich bringen und was das in der täglichen Praxis bedeuten wird.

Josef Mahr, Kriminalbeamter und seit 1993 Leiter der österreichischen Geldwäschemel-destelle, ist auch als Unternehmensberater und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Geldwäsche tätig. Der Annahme, dass die zunehmende Verschärfung der Geldwäsche-

bestimmungen die Beliebtheit von Offshore-Geschäften verringert hätte, widerspricht er klar. Firmensitze und Transaktionen an den gemeinhin als Steueroasen bezeichneten Finanzplätzen seien nach wie vor beliebt und dienen dabei nach wie vor zur Verschleierung von Geldwäsche. Dabei werden Finanzplätze genützt, ohne sich dort niederzulassen, weil die günstige Steuersituation und niedrige Regulierungsstandards auch ohne Firmensitz genützt werden können. „In vielen Offshore-Staaten gibt es keine Buchführungspflicht, keine Bankenaufsicht, kaum Steuerkontrol-len sowie mangelnde strafrechtliche und Rechtshilfebestimmungen“, erklärt Mahr. Der Fachmann kritisiert in diesem Zusam-menhang allerdings auch den Trend zu einer überhandnehmenden Regulierung, wie wir sie derzeit erleben. In vielen Fällen bringe sie nur wenig und erhöhen letztlich nur die Bü-rokratie.



Mag. Constantin Veyder-Malberg, Vorstand der Capital Bank und Gastgeber der Veranstaltung.



Dass es durchaus Informationsbedarf zum Thema Geldwäsche gibt, zeigten die zahlreichen Besucher.



Josef Mahr, Leiter der österreichischen Geldwäschemeldestelle, gab einen Praxisbericht über seine Arbeit.



Mag. Georg Kainz von Quintessenz referierte zum Thema „Verantwortungsvolle Verwendung von Kundendaten“.



AFPA-Vorstand Klaus Schönfelder begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste der Veranstaltung.



Dr. Angelika Trautmann, Transparency Int. & Bawag PSK, gab einen Überblick zur 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie.



Versicherungsmakler Andreas Reinthaler meldete sich aus dem Publikum zu Wort.

Besonders schwierig wird es beim Thema Geldwäsche, wenn es um Definitionen geht. Angelika Trautmann, Vorstandsmitglied von Transparency International und Leiterin der Abteilung Geldwäscheprevention der Bawag PSK, ging in ihrem Vortrag auf die Auswirkungen der vierten Anti-Geldwäsche-Richtlinie ein. Die Richtlinie samt Verordnung ist seit 25. Juni in Kraft, und die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die neuen Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Trautmann betonte dabei die verschärften Vorschriften in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEPs). Die vierte Anti-Geldwäsche-Richtlinie sehe vor, dass in Zukunft auch bei inländischen politisch exponierten Personen verschärfte Sorgfaltspflichten auf die Branche zukommen. Darüber, wer am Ende zu den PEPs zu zählen ist, herrscht allerdings Unklarheit. Ob das für den Durchschnittsberater bedeutet, dass er schon aufpassen muss, wenn er

» Nur weil einer zu Beginn einer Vertragslaufzeit keine politisch exponierte Person war, bedeutet dies nicht, dass er nicht im Verlauf der Vertragslaufzeit zu einer werden kann.«

Dr. Philip Steiner, Nürnberger

einem Bürgermeister eine Lebensversicherung vermittelt, ist derzeit noch offen.

Dass die Einhaltung der Richtlinien grundsätzlich einigen zusätzlichen Aufwand für die Finanzbranche bringt, steht hingegen schon fest. In einer Podiumsdiskussion zum Thema äußerten sich die Teilnehmer (Ingo Hofmann, Gothaer Lebensversicherung AG, Werner Painsy, Deutsche Asset & Wealth Manage-

ment, Philip Steiner, Nürnberger Versicherung und Ralph Weckler, Capco) entsprechend kritisch und brachten Probleme aus der Praxis zur Sprache, die bei der Formulierung der Vorgaben wahrscheinlich gar nicht bedacht wurden.

So erklärte etwa Painsy, dass die Deutsche Bank ihre österreichischen Kunden seit Jahren auch in Richtung PEPs überprüft und dies einen enormen verwaltungstechnischen Aufwand mit sich bringt. „PEPs gibt es mittlerweile in jedem größeren Unternehmen, und wir müssen diese jedes Jahr überprüfen. Speziell für kleinere Unternehmen wird dies sehr aufwendig.“ Eine weitere Problematik beschreibt Nürnberger-Vorstand Steiner: „Nur weil jemand zu Beginn einer Vertragslaufzeit keine politisch exponierte Person war, bedeutet dies nicht, dass er nicht im Verlauf der Vertragslaufzeit zu einer werden kann.“ Darüber, wer nun tatsächlich als PEP einzustufen



Werner Painsy, Deutsche Asset & Wealth Management: „PEPs gibt es mittlerweile in jedem größeren Unternehmen, und wir müssen diese jedes Jahr überprüfen.“



Ingo Hofmann, Gothaer Lebensversicherung AG: „Speziell für den Versicherungsmakler ergibt sich allein aus der Maklerhaftung eine Verpflichtung.“

ist und wer nicht, so wünscht sich Trautmann, sollte in Zukunft ein eigenes Register Auskunft geben. Aktuell wird dies gerade innerhalb der Wirtschaftskammer diskutiert.

Die Versicherungsmanager Hofmann und Steiner sehen ihre Branche im Hinblick auf die neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie gut aufgestellt – entsprechende Instrumente und Systeme stehen laut Hofmann zur Verfügung. Steiner warnt davor, die Frage der individuellen Verantwortung zu unterschätzen: „Das Haftungsdach haftet, das Versicherungsunternehmen haftet; das bedeutet aber nicht, dass der Vermittler nicht haftet.“ Hofmann fügt hinzu: „Speziell für den Versicherungsmakler ergibt sich allein aus der Maklerhaftung eine Verpflichtung.“

Randthema?

Obwohl das Thema Geldwäsche die Versicherer beschäftigt, bleibt es doch ein Nebenschauplatz, denn wie Nürnberger-Vorstand Steiner betont, hat man es in 80 bis 90 Prozent der Geschäftsfälle in der Lebensversicherung mit jährlichen Beitragszahlungen von unter 1.000 Euro zu tun. Somit gebe es im typischen Geschäftsfall – von den PEPs abgesehen – kein Geldwäsche-Thema. Eine Sichtweise, die auch Gothaer-Manager Hofmann bestätigt. Und ein Blick auf die Zahl der jährlich eingehenden Meldungen bei der Geldwäsche-Meldestelle des Bundeskriminalamtes bestätigt dies im Prinzip auch für die gesamte Branche. Von den 1.200 eingehenden

Meldungen des letzten Jahres wurden nur 24 rechtskräftig abgeurteilt.

Angesichts der „Größe“ des Problems für die normale Finanzberatung fällt die Begeisterung der Marktteilnehmer entsprechend gering aus. Versicherungsmakler Andreas Reinthaler von Reinthaler-Finanz wies darauf hin, dass die rechtlichen Vorgaben „lebbar“ bleiben müssen. Der Makler betonte einmal mehr, dass dem Kunden immer mehr Papiere vorzulegen und immer mehr Daten einzusammeln seien – für eine sinnvolle Beratung bleibe da immer weniger Zeit. Der Praktiker erinnerte auch an die beträchtliche Zahl von Urteilen, die klarstellen, dass man sich als Berater auf die Angaben der Kunde verlassen können müsse.

GEORG PANKL | FP

Wichtige Punkte zur 4. Geldwäscherichtlinie im Überblick

Nach über zwei Jahren Verhandlungen hat der europäische Gesetzgeber die Arbeiten an der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Novelle der Geldtransferverordnung (Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) abgeschlossen: Nach dem Rat der Europäischen Union hat im Mai 2015 auch das Europäische Parlament die beiden Rechtstexte verabschiedet. Die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die neuen Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die neue Geldwäsche-Richtlinie verfolgt einen risikobasierten Ansatz; insbesondere soll mit der Richtlinie der gezielte Austausch von Informationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene weiter verbessert werden.

Nach der Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten etwa erstmals verpflichtet, ein zentrales Register mit Informationen

zu den Nutznießern (den sogenannten wirtschaftlich Berechtigten) von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen einzurichten. Dieses zentrale Register muss für die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, für „Verpflichtete“ wie etwa Banken im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und für alle Personen und Organisationen, die ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können, ohne Einschränkung zugänglich sein.

Darüber hinaus erweitert die neue Geldwäsche-Richtlinie den Kreis der sogenannten PEP, also politisch exponierter Personen, um Mitglieder der leitenden Organe politischer Parteien und enthält zudem klarere Regelungen zum Umgang mit diesen PEP

Die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie sieht daneben auch vor, dass alle Steuerstraftaten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden

können, als Vortat zur Geldwäsche einzustufen sind.

Nach der neuen Geldwäsche-Richtlinie kann die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um sogenannte Hochrisikoländer zu identifizieren. Durch diese Identifizierung soll Verpflichteten die Rechtsunsicherheit genommen werden, bei welchem Drittland sie verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden haben.

Sehr viel konkreter als ihre Vorgängerin gibt die Vierte Geldwäscherichtlinie vor, wie die Mitgliedsstaaten Verstöße gegen die Geldwäscherregeln zu sanktionieren haben. So legt sie etwa für Kredit- und Finanzinstitute eine maximale Bußgeldhöhe von fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes fest. Für deutsche Institute ist das eine beachtliche Verschärfung: Bisher durften Bußgelder hierzulande im Regelfall maximal 100.000 Euro betragen.

Quelle: Bafin/Taylor Wessing

Foto: © Menzl